



Sorgerechtserklärung

Falls die Eltern eines Kindes getrennt leben oder geschieden sind, so muss der Schule die entsprechende Sorgerechtserklärung vorgelegt werden.

Durch die veränderte Rechtsprechung ist die Schule verpflichtet, beiden Elternteilen alle Informationen über die schulischen Angelegenheiten des Kindes zukommen zu lassen. Soll hiervon durch einen Gerichtsbeschluss abgewichen werden, so muss diese Entscheidung als Kopie in der Schülerakte abgeheftet werden.

Grundsätzlich haben beide Eltern das Recht, z.B. an Elternabenden teilzunehmen, Auskunft über die schulische Entwicklung und die Leistungen des Kindes zu erhalten und Einblick in das Zeugnis zu bekommen (z.B. Zuschicken einer Kopie durch die Schule an den Elternteil, bei dem das Kind nicht regelmäßig und dauerhaft lebt.)

Wichtige Entscheidungen wie das Wiederholen eines Schuljahres oder Überspringen einer Klasse muss ebenfalls durch beide Eltern beantragt werden.



VOLLMACHT

nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben
- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn

Name des sorgeberechtigten Elternteils,
bei dem die Schülerin/der Schüler lebt

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes

Name der Schülerin/ des Schülers

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und
der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils,
bei dem die Schülerin/der Schüler nicht lebt